



Klienteninformation

Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016

Achtung: Ab 01.01.2016 besteht für jeden Betrieb eine **Belegerteilungspflicht**. Unternehmerinnen und Unternehmer haben dann allen bar zahlenden Kunden verpflichtend einen Beleg über die empfangene Barzahlung zu erteilen – diese Verpflichtung gilt ab dem ersten Barumsatz (auch für Kleinstumsätze zB 0,50 €). Als "Barumsätze" gelten auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte und die Hingabe von Barschecks oder ausgegebenen Gutscheinen, Bons etc.

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräume (für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung) mitzunehmen. Eine Verletzung der Entgegennahme- und Mitnahmepflicht ist jedoch nicht strafbar.

Vom Beleg muss der Unternehmer eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren.

Der Beleg muss ab 01.01.2016 folgende Angaben enthalten:

- Eindeutige Bezeichnung des leistenden Unternehmens
- fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles
- Datum der Belegausstellung
- Menge/handelsübliche Bezeichnung
- Betrag der Barzahlung

Ab 01.01.2017 sind noch zusätzliche Angaben erforderlich: Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, maschinenlesbarer Code (zB QR-Code) zur Überprüfung der Signatur.

TIPP: Der Beleg muss nicht unbedingt in Papierform ausgehändigt werden. Auch ein elektronischer Beleg kann ausgestellt werden, allerdings muss dieser unmittelbar nach der Zahlung zur Verfügung gestellt werden.